

Ausfertigung

VG 15 L 164.13



ENTWANDEN

17. Sep. 2013

EB

Mandant hat Abgeholt

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn (

[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt Ralf Fischer,
Potsdamer Straße 70, 10785 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich
als Einzelrichter

am 12. September 2013 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des gegen den Bescheid des Antragsgegners
vom 28. Mai 2013 erhobenen Widerspruchs wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

- 2 -

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Zur Entscheidung war aufgrund Übertragungsbeschlusses der Kammer vom heutigen Tage gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichterstatter als Einzelrichter berufen.

Der aus dem Tenor ersichtliche Antrag des türkischen Antragstellers ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Der durch § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG festgelegte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels bezieht sich auch auf die hier streitgegenständliche Ablehnung einer (deklaratorischen) Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG und die damit verknüpfte Verneinung eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 10. April 2008 - 18 B 291.08 -, juris). Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag entfällt auch nicht dadurch, dass der Antragsteller einen früheren (am 22. Februar 2013 erlassenen) Bescheid über die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis hat bestandskräftig werden lassen. Denn durch diesen Bescheid wurde nur der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG abgelehnt. Die in der Begründung des Bescheides enthaltenen Rechtsausführungen zu Art. 6 ARB 1/80 stellten keine feststellende Regelung dar, dass das supranationale Aufenthaltsrecht verloren gegangen sei. Unabhängig davon hat der Antragsgegner sich in dem jetzt angefochtenen Bescheid vom 28. Mai 2013 nicht auf eine Bestandskraft des früheren Bescheides berufen, sondern in der Sache entschieden, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt werde und ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 ARB 1/80 nicht bestünde.

Der Antrag ist auch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO begründet. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse, weil erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Durch die vom Antragsteller ausgeübte ordnungsgemäße Beschäftigung vom 1. August 2006 bis zum 6. Juni 2011 ist ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 entstanden. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners dürfte dieses Recht durch die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 7. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2012 nicht erloschen sein. Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach betont, dass ein Arbeitnehmer, der die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 erworben hat, sein Arbeitsverhältnis vorübergehend unterbrechen kann und dennoch für

- 3 -

- 3 -

den Zeitraum, der angemessen ist, um eine andere Beschäftigung zu finden, weiterhin dem regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates angehört (u.a. Urteil vom 7. Juli 2005 - C-383.03 -, Dogan, juris). Da der EuGH in dem genannten Urteil auch in einer mehrjährigen Haftstrafe kein endgültiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt sah, kann auch die hier in Rede stehende Zeitspanne der Arbeitslosigkeit von fast neunzehn Monaten noch als vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden. Es dürfte auch davon auszugehen sein, dass diese Zeitspanne, während derer der Antragsteller zudem fast durchgehend als arbeitsbereit bei der Arbeitsagentur registriert war, für einen Arbeitnehmer, der nach mehr als vierjähriger Beschäftigung über die höchste Verfestigungsstufe des Rechts aus Art. 6 ARB 1/80 verfügt, noch keine unangemessen lange Zeit der Arbeitssuche darstellt. Die Annahme des Antragsgegners, regelmäßig seien nur sechs Monate für die Arbeitsplatzsuche angemessen, geht offensichtlich auf die Entscheidung des EuGH vom 26. Februar 1991 (C-292/89 -, Antonissen, juris) zurück, wird jedoch durch dieses Urteil nicht gedeckt. Denn der EuGH hatte damals lediglich ausgesprochen, dass ein Mitgliedstaat ohne Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht regeln kann, dass ein zur Stellensuche eingereister Arbeitnehmer nach sechs Monaten das Land wieder verlassen muss, wenn er bis dahin keine Stelle gefunden hat. Diese entschiedene Konstellation ist nicht vergleichbar mit der hier gegebenen eines langjährig ununterbrochen beschäftigten Arbeitnehmers.

Besitzt der Antragsteller nach summarischer Prüfung deshalb (immer noch) ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80, kommt es nicht mehr darauf an, ob er wegen seiner in Deutschland aufhältlichen bulgarischen Tochter auch freizügigkeitsberechtigt nach den §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6, 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügigkeitsG/EU ist. Insoweit sei jedoch darauf hingewiesen, dass ihm wegen der nach der Bescheinigung des Erstaufnahmeheimes Teupe vom 5. August 2013 geleisteten tatsächlichen und regelmäßigen Sorge für seine bulgarische Tochter auch ein solches Aufenthaltsrecht in gemeinschaftskonformer Auslegung der genannten Vorschriften zustehen dürfte (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004 - C-200.02 -, Chen, juris).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Antragsteller trotz seiner Ankündigung nicht die nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 f. GKG.

- 4 -